Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2859

03. 11. 95

Sachgebiet 250

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes – Sicherungsverwahrung (. . . StrÄndG)

A. Problem

Die in § 66 StGB, §§ 129 bis 135 StVollzugsG vorgesehene Maßnahme der Sicherungsverwahrung steht im Widerspruch zu dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten Rechtsanspruch von Strafgefangenen auf Resozialisierung: Die rechtlich unbestimmte Dauer der Sicherungsverwahrung ist für die davon betroffene Person gesundheitsschädigend. Zudem wird eine sicherungsverwahrte Person einem sozial perspektivlosen Leben ausgesetzt.

B. Lösung

Angleichung der deutschen Rechtslage an den westeuropäischen Trend durch Streichung des § 66 StGB, der §§ 129 bis 135 StVollzugsG sowie aller zur Sicherungsverwahrung erlassenen Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Sicherungsverwahrung (... StrÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 66 wird gestrichen.
2. § 67a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird gestrichen.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
   „(2) Das Gericht muß eine Maßnahme nach Absatz 1 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann."
   c) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. § 67d wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
   b) Absatz 4 wird gestrichen.
   c) Absatz 5 wird Absatz 4.
4. In § 67e Abs. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die §§ 129 bis 131 werden gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 463 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 455 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist. Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden und verfällt der Verurteilte in Geisteskrankheit, so kann die Vollstreckung der Maßregel aufgeschoben werden. Eine derartige Anordnung muß halbjährlich gerichtlich überprüft werden."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1995

Ulla Jelpke
Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Alle einschlägigen Kommentare sprechen bei der Sicherungsverwahrung übereinstimmend von der „problematischsten Maßregel des Strafrechts" (so stellvertretend für alle: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Berlin/New York 1983, Bd. 1, S. 208).

   Tatsächlich haben Untersuchungen aus der Sicht des Strafvollzugs, der Kriminologie, der Psychologie und der Psychiatrie die soziale Desintegration und Persönlichkeitszerstörung bei sicherungsverwahrten Inhaftierten nachgewiesen: Neben dem Verlust des sozialen Umfelds, dem Hospitalisierungseffekt und der Unmöglichkeit, ein Leben ohne Straftaten und in sozialer Eigenverantwortung einüben zu können, ist es vor allem die Unbestimmtheit der Verwahrungsfrist, die die Sicherungsverwahrten zu einem perspektivlosen Leben verdammt.

2. Es gibt keine objektivierbaren Möglichkeiten festzustellen, wann es sich bei einer von Sicherungsverwahrung betroffenen Person um einen „Hangtäter" handelt.

   In der Praxis besteht häufig die Neigung zum Zirkelschluß: Aus den Straftaten wird ein „Hang" abgeleitet und aus diesem dann wieder auf die zu erwartenden Straftaten geschlossen. Die Kommentarliteratur spricht von „unauflöslichen Problemen" der Abgrenzung des Hangtäters vom Gelegenheitstäter und „der verzweifelt schwierigen Frage . . ., welches dann eigentlich die Faktoren des Hangs sind" (Strafrecht, Leipziger Kommentar, a. a. O., S. 225). Das Dilemma von Unterprognose (Personen, die fälschlicherweise als nicht rückfallgefährdet eingestuft wurden) und Überprognose (Personen, die fälschlich als rückfallgefährdet eingestuft wurden) ist mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu überwinden und mit perspektivloser Haft ebensowenig.

3. Weitere unauflösbare Probleme ergeben sich beim Vollzug der Sicherungsverwahrung:

   - Sicherungsverwahrung ist – besonders, wenn (was die Regel ist) die Maßregel in einer Strafvollzugsanstalt vollzogen wird – nicht vom Vollzugsalltag einer geschlossenen Anstalt zu unterscheiden.
   - Der Zweck des Strafvollzuges besteht in der Vorbereitung auf ein straffreies Leben in Freiheit. Ist Sicherungsverwahrung als im Anschluß an den Strafvollzug zu vollstreckende Maßregel angeordnet, wird der Strafvollzug widersinnig: Er bereitet dann auf die Sicherungsverwahrung vor.
   - Der oder die Sicherungsverwahrte befindet sich in einem gefährlichen Kreislauf: Aus der Unbestimmtheit der Länge des Freiheitsentzuges wird eine Fluchtgefahr gefolgert. Das führt dazu, daß die Zulassung zu Lockerungen und offenem Vollzug nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz für solche Gefangene als „ausgeschlossen" gelten, „gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der . . . Sicherung . . . gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist" (Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz Nr. 1d zu § 10; Nr. 5d zu § 11; Nr. 3d zu § 13). Daraus folgt, daß soziale Außenkontakte für den Gefangenen kaum gegeben sind. Daraus folgt wiederum, daß er/sie kaum Gelegenheit hat, sich in Belastungssituationen zu bewähren.

4. Der von den Befürwortern der Sicherungsverwahrung gern erweckte Eindruck, es handele sich bei den wenigen Inhaftierten um gefährliche Gewalttäter und Sexualstraftäter, ist nach allen vorliegenden Erkenntnissen falsch.

   Selbst aus dem Bericht auf Drucksache 13/757 ergibt sich, daß von den 38 Verurteilungen zu Sicherungsverwahrung des Jahres 1991 nur 26 auf diesen Täterkreis entfallen. Andere Quellen sprechen dagegen von erheblichen Anteilen von Straßenverkehrs- und Eigentumsdelikten bei der Sicherungsverwahrung.

   Auffallend ist, daß Personen, die wegen spezifischer Straftaten verurteilt worden sind (wie z. B. Umwelt-, Steuer- bzw. Subventionsbetrugsdelikten), wesentlich seltener von Sicherungsverwahrung betroffen sind, obwohl diese Tätergruppen unter einem besonders hohen Rückfallrisiko stehen bzw. der Gesellschaft einen hohen materiellen Schaden zufügen.

5. International wurde die Sicherungsverwahrung oder vergleichbare Maßregeln in Anknüpfung an sozialdarwinistische Gedankengänge in einer Reihe europäischer Staaten Ende der 20er/Anfang der 30er Jahre eingeführt (Schweden 1927, Niederlande 1929, Norwegen 1929, Jugoslawien 1929, Italien 1930, Dänemark 1930, Belgien 1930, Polen 1932, Finnland 1932, Deutschland 1933).

   Heute wächst die Überzeugung, daß dem Rechtsstaatsprinzip allein durch feste Strafen Rechnung getragen werden kann. In Großbritannien wurde 1967 die von der Strafe getrennte Sicherungsverwahrung aufgegeben. In Schweden wurde sie 1981 abgeschafft, in anderen skandinavischen Ländern sind ähnliche Bestrebungen im Gange.

   Im Europäischen Parlament hat sich im Zusammenhang mit der Debatte um die Gesetzesangleichung in der Europäischen Gemeinschaft die Auffassung durchgesetzt, daß dem Rechtsstaatsprinzip nur noch durch zeitlich begrenzte Strafen

Rechnung getragen werden kann und Präventivstrafen bzw. Strafen von unbestimmter Dauer wie die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung abzuschaffen seien. Es wurde eine entsprechende Empfehlung an die Mitgliedsländer ausgesprochen.

6. Der Einigungsvertrag hat § 66 StGB und seine Folgeregelungen beim Beitritt der ostdeutschen Länder nicht auf das Beitrittsgebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages erstreckt. Vor dem Hintergrund des exzessiven Gebrauchs der Sicherungsverwahrung während der nationalsozialistischen Herrschaft (15 000 bis 16 000 Verurteilungen zwischen 1933 und 1945) wurde die Sicherungsverwahrung seit den 50er Jahren aufgrund eines höchstrichterlichen Beschlusses in der DDR nicht mehr angewandt. Der Verzicht auf die Sicherungsverwahrung wurde 1968 auch im Strafgesetzbuch der DDR normiert. Allerdings hatte die DDR im Gegenzug in § 44 ihres neuen Strafgesetzbuches eine erhebliche, wenn auch bestimmte Strafschärfung für Rückfallstraftaten vorgesehen. Dies kann allerdings aus Sicht einer fortschrittlichen Strafvollzugs- und Kriminalpolitik keine Lösung sein.

7. An keiner Stelle, weder in dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/116 zur Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf das Beitrittsgebiet der fünf neuen Bundesländer noch in der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 13/757, wird überzeugend die Unverzichtbarkeit der Sicherungsverwahrung (die nach Sax in Bettermann–Nipperdey–Scheuner, Die Grundrechte III/2, S. 964 ff. einen Eingriff in die Menschenwürde darstellt) dargetan. Es wird lediglich behauptet, sie habe sich „bewährt".

   Es sind keinerlei Tatsachen oder Erfahrungen – etwa ausufernde Kriminalität bei bestimmten Deliktgruppen – aus der immerhin vierjährigen Periode seit 1990 bekannt geworden, die die Wiedereinführung der Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet nahegelegt hätten. Die innerdeutsche Rechtseinheit hätte sich auch durch die Streichung des § 66 StGB und seiner Folgeregelungen herstellen lassen.

   Die zum 1. April 1995 erfolgte Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auf die fünf neuen Bundesländer verstößt gegen den Einigungsvertrag.

8. Die Abschaffung der Sicherungsverwahrung wird ebenfalls gefordert von der Strafverteidiger-Vereinigung, Republikanischer Anwaltsverein, Kritische Richter/Richterinnen-Vereinigung, Humanistische Union, Kriminologen-Verband, Vereinigung Evangelischer Anstaltsleiter und dem Jahrestreffen der Anstaltsleiter.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit der Streichung des § 66 StGB ergibt sich aus den im Allgemeinen Teil aufgeführten Gründen.

Zu den Nummern 2 bis 5 und

zu den Artikeln 2 und 3

Die Änderungen sind redaktioneller Art und ergeben sich aus der Streichung des § 66 StGB.

Zu Artikel 4

Es ist sicherzustellen, daß den verurteilten Sicherungsverwahrten nicht länger als bis zur Verkündung der Gesetzesänderung die Freiheit vorenthalten wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333